



V S M P
S S P M P
S S I M F

Verein Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte
Société Suisse des Professeurs de Mathématique et de Physique
Società Svizzera degli Insegnanti di Matematica e di Fisica

Statuten

Zweck

Art. 1

- 1 Der Verein Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte (VSMP) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Luzern.
- 2 Der VSMP ist als Fachverband dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) angegliedert.

Art. 2

- 1 Der VSMP setzt sich zur Aufgabe, den Mathematik- und Physikunterricht in wissenschaftlicher und methodisch-pädagogischer Hinsicht zu fördern und seinen Mitgliedern Gelegenheit zum Austausch von Ideen, Erfahrungen und Informationen zu bieten.
- 2 Er hilft mit, die Berufsinteressen der schweizerischen Mittelschullehrerinnen und -lehrer zu wahren.

Art. 3

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen vor allem:

- a) die Vereinsversammlungen;
- b) die Weiterbildungskurse;
- c) die Kommissionen;
- d) das Studium und die Herausgabe von Lehrmitteln;
- e) das "Bulletin" und der Internetauftritt des VSMP und das "Gymnasium Helveticum" des VSG.

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Ordentliches Mitglied des VSMP kann werden, wer an einer schweizerischen Mittelschule (progymnasiale Ausbildung der Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) oder an einer Hochschule oder Fachhochschule Mathematik oder Physik unterrichtet, oder wer aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem dieser Fächer als Lehrerin oder Lehrer einer Mittelschule wählbar ist.
- 2 Als ausserordentliche Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht) können Mathematik- und Physikdozierende an ausländischen Hoch- oder Mittelschulen aufgenommen werden, welche auf einer entsprechenden Schulstufe im Ausland unterrichten.

Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe des VSMP sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSMP.

Art. 7

1 Der VSMP hält seine jährliche ordentliche Generalversammlung in der Regel in Verbindung mit der Delegiertenversammlung des VSG ab.

2 Die Generalversammlung oder der Vorstand können ausserordentliche Generalversammlungen beschliessen. Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder muss eine solche einberufen werden.

3 Die ordentliche Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Begrüssung, Genehmigung der Traktandenliste, Protokollabnahme;
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Kommissionen;
- c) Entgegennahme der Revisorenberichte und Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins sowie der Kommissionen;
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages des Vereins;
- e) Kenntnisnahme von den Mutationen in den einzelnen Kommissionen;
- f) Wahlen (Bestätigungswahlen in den ungeraden Kalenderjahren, Ersatzwahlen);
- g) Anträge;
- h) Varia.

4 Die ordentliche Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren den Vorstand, sowie die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen. Ersatzwahlen können an jeder Generalversammlung vorgenommen werden.

5 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen sind wieder wählbar. Sie können jedoch in der Regel nicht länger als 12 Jahre nacheinander eine der erwähnten Funktionen ausüben.

Der Vorstand

Art 8

1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen folgende Funktionen wahr:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) Sekretariat;
- d) Kassenführung;
- e) Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für das Bulletin;
- f) Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für die Website;
- g) Beisitzende.

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der ständigen Kommissionen (oder ihre Vertretenden) sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Im Vorstand müssen sowohl die Mathematiker und Mathematikerinnen als auch die Physiker und Physikerinnen vertreten sein.

Art. 9

1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitungen der Generalversammlungen, die Berichterstattung hierüber, die Rechnungsführung des Vereins, die Aufnahme neuer Mitglieder.

2 Er organisiert Weiterbildungsveranstaltungen auf gesamtschweizerischer Ebene.
Der Vorstand kann bei der Organisation nationaler und internationaler Tagungen mitarbeiten.

3 Ausser bei den regelmässigen Zusammenkünften können die Beschlüsse des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

4 Der Präsident oder die Präsidentin erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht über das Vereinsjahr.

5 Zeichnungsberechtigt sind das mit der Kassenführung betraute Mitglied des Vorstandes sowie das Präsidium (Einzelunterschrift).

Die Kommissionen

Art. 10

1 Der VSMP bestellt als ständige Kommissionen insbesondere eine "Deutschschweizerische Mathematikkommission" (DMK), eine "Commission romande de mathématique" (CRM), eine "Deutschschweizerische Physikkommission" (DPK), eine "Commission romande de physique" (CRP) und eine "Commissione di matematica della Svizzera italiana" (CMSI).

2 Der Aufgabenkreis der einzelnen Kommissionen wird in ihren Reglementen umschrieben.
Diese müssen von einer Generalversammlung genehmigt werden.

3 Jeder Kommission werden die für ihre Ziele notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und von ihr selber verwaltet.

4 Jede Kommission ist berechtigt, die für die Herausgabe ihrer Lehrmittel notwendigen Verträge selbständig abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

- 5 An der ordentlichen Generalversammlung legen die Kommissionen ihren Tätigkeitsbericht und ihren Rechnungsabschluss vor.
- 6 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen laden sich gegenseitig zu den Kommissionssitzungen ein. Auf Wunsch einer Generalversammlung, des Vorstandes oder einer der Kommissionen beruft der Präsident oder die Präsidentin des VSMP gemeinsame Sitzungen verschiedener Kommissionen ein.

Die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 11

- 1 Die Rechnungsprüfungsstelle wird von mindestens zwei Revisoren oder Revisorinnen gebildet.
- 2 Je zwei der Revisoren oder Revisorinnen überprüfen die Rechnungen des VSMP und der verschiedenen Kommissionen. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Delegierte und Abgeordnete

Art. 12

- 1 Der Vorstand bestimmt die Delegierten und Abgeordneten im VSG und anderen Gremien.
- 2 Die Delegierten werden aus dem Vorstand und den Mitgliedern der Kommissionen ausgewählt. Nach Möglichkeit sind der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin in der Delegation vertreten.

Publikationen

Art. 13

- 1 Als Zeitschriften des Vereins dienen das "Bulletin" des VSMP und das vom VSG herausgegebene "Gymnasium Helveticum".
- 2 Der VSMP unterhält eine Internetsite.
- 3 Das "Bulletin" und der Internetauftritt haben die Aufgabe, die Vereinsmitglieder über die im VSMP angestrebte und geleistete Arbeit zu informieren und Beiträge von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen.

Finanzen

Art. 14

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Statutenrevision

Art. 15

Eine Änderung dieser Statuten kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder vorgenommen werden, sofern dieses Traktandum auf der Einladung angekündigt worden ist.

Auflösen des Vereins

Art. 16

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung des VSMP vorgenommen werden, und nur dann, wenn dieses Geschäft auf der Einladung angekündigt worden ist und sofern sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
- 2 Ein allfälliges Vermögen soll dem Zweck der Weiterbildung zugutekommen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des VSMP vom 22.11.2024 in Fribourg genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 22. November 2013 und treten am 23.11.2024 in Kraft.

Bei Unterschieden in den Sprachversionen der Statuten ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Der Präsident

Der Sekretär

Josef Züger

Franz Meier